Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEKB)

1. Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen

1.1 Lieferungen und Leistungen jeder Art werden von der Wittmann Technology GmbH und Wittmann Battenfeld GmbH (nachfolgend auch „Besteller“ benannt) ausschließlich zu den nachfolgenden Einkaufsbedingungen („AEKB“) sowie etwaig zu zusätzlichen Sonderbedingungen bezogen. Weitere verbundene Unternehmen innerhalb der Unternehmensgruppe gelten ebenfalls als Besteller, sofern sie sich ausdrücklich auf diese Bedingungen beziehen. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Einkaufsbedingungen und den Sonderbedingungen haben die Regelungen der Sonderbedingungen Vorrang. Insbesondere können zwischen Besteller und Auftragnehmer gesonderte Kooperations- oder Rahmenvereinbarungen getroffen werden, deren Regelungen im Fall einer Abweichung zu diesen AEKB vorrangig gelten. Soweit solche Vereinbarungen bestehen, gelten diese als Grundlage für die dazugehörigen Bestellungen.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur dann, wenn der Besteller sie ausdrücklich schriftlich bestätigt. Weder die Unterlassung eines Widerspruchs durch den Besteller noch die Annahme der Lieferung, Leistung oder die Zahlung stellen eine Anerkennung abweichender Geschäftsbedingungen dar.

1.3 Alle zwischen dem Besteller und dem Auftragnehmer zur Ausführung von Lieferungen und Leistungen getroffenen Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen und soweit möglich, sollen Bestellungen auf solche Vereinbarungen Bezug nehmen.

1.4 Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen gelten diese Einkaufsbedingungen bzw. deren später vom Besteller herausgegebenen Neuversionen auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen dem Besteller und dem Auftragnehmer, selbst wenn sie bei künftigen Einzelabschlüssen nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2. Bestellung, Auftragsbestätigung und Angebotsunterlagen

2.1 Auftragsannahmefrist und Widerrufsrecht
Der Besteller kann die Bestellung ohne Angabe von Gründen und ohne Kostenfolgen widerrufen, wenn der Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen nach ihrem Eingang schriftlich bestätigt (Auftragsbestätigung), es sei denn, dass die Lieferung oder Leistung innerhalb dieser Frist bereits erbracht wurde.

2.2 Schriftformerfordernis für Änderungen
Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Besteller. Etwaige mündliche Absprachen oder Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie gesondert schriftlich durch den Besteller bestätigt werden.

2.3 Eigentum und Schutz an überlassenen Unterlagen und Gegenständen
Der Besteller behält sich das Eigentums- und Urheberrecht an allen überlassenen Daten, Dokumenten, Werkzeugen, Formen, Mustern, Modellen, Profilen, Zeichnungen, Normenblättern, Druckvorlagen und Lehren und ähnlichem, (im weiteren „Gegenstände“) vor. Diese Gegenstände sowie daraus, damit oder auf Grund dessen hergestellte Produkte, dürfen ohne die ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Bestellers weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Gegenstände gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Der Besteller ist jederzeit berechtigt, die Herausgabe dieser Gegenstände (und Unterlagen) zu verlangen, bei Verstoß des Auftragnehmers gegen seine Pflichten unbeschadet weiterer Rechte.

2.4 Vertraulichkeit übermittelter Informationen
Informationen, die der Auftragnehmer vom Besteller erhält, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, sie sind allgemein bekannt oder dem Auftragnehmer auf andere rechtmäßige Weise bekannt geworden.

2.5 Weitergabe an Dritte / Subunternehmerverbot
Die Weitergabe von Aufträgen oder wesentlichen Teilen davon an Dritte (Subunternehmer, Händler, Produzenten oder sonstige Dienstleister), ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig. Dies umfasst insbesondere die Beauftragung von Zulieferern, Produktionsbetrieben oder Dienstleistern zur Erfüllung von Montage-, Installations- oder Fertigungsleistungen. Nicht unter dieses Verbot fällt eine Weitergabe an Handelsunternehmen oder Distributoren, die ausschließlich den Vertrieb der Waren übernehmen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde und der Besteller eine vorherige Genehmigung der Bezugsquelle erteilt. Der Auftragnehmer bleibt auch im Falle einer genehmigten Weitergabe des Auftrags in vollem Umfang für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung verantwortlich und haftet für das Verhalten der eingesetzten Dritten wie für eigenes Verschulden. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung berechtigt den Besteller, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Besteller wird seine Zustimmung zur Weitergabe nicht willkürlich verweigern.

3. Preise, Rechnungen und Zahlungsbedingungen

3.1 Festpreise und Inklusivleistungen
Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise und beinhalten, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, alle Nebenkosten wie Zuschläge für Rohmaterialien, Verpackungen, Transporte, Zölle, Steuern und Versicherung.

3.2 Rechnungsanforderungen und Fälligkeit
Rechnungen müssen die in der Bestellung angegebenen Bestellkennzeichen sowie die Nummern jeder einzelnen Position enthalten. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht fällig, und der Besteller ist berechtigt, die Zahlung so lange zu verweigern, bis eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Einzelrechnungen zu stellen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.

3.3 Zahlungsfristen und Skontobedingungen
Zahlungen erfolgen, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto, gerechnet ab dem Datum des Eingangs der vollständigen und mängelfreien Lieferung bzw. Leistung und der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung.

3.4 Zahlungsaufschub bei fehlenden Begleitdokumenten
Soweit der Auftragnehmer Materialtestate, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Die Zahlungsfrist beginnt erst mit Eingang der vollständigen und mangelfreien Lieferung einschließlich aller vereinbarten Begleitdokumente beim Besteller.

3.5 Skonto bei Mängelrüge und Zurückbehaltungsrecht
Der Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält. In diesem Fall beginnt die Zahlungsfrist nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

3.6 Wahl des Zahlungsmittels und Gebührenregelung
Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung durch ein Zahlungsmittel nach Wahl des Bestellers. Wenn der Besteller mittels elektronischer Zahlungsmethoden, Wechsel, Scheck oder Wechselscheckverfahren zahlt, gehen alle anfallenden Gebühren und Spesen zu seinen Lasten.

3.7 Anerkennung des einfachen Eigentumsvorbehalts
Der Besteller erkennt ausschließlich einen einfachen Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers an. An allen vom Besteller dem Auftragnehmer bereitgestellten oder überlassenen Materialien, Komponenten, Werkzeugen oder sonstigen Gegenständen behält sich der Besteller das uneingeschränkte Eigentum vor – unabhängig davon, ob diese entgeltlich oder unentgeltlich überlassen wurden. Das Eigentum bleibt bis zur vollständigen Rückgabe, Bezahlung oder ausdrücklicher schriftlicher Freigabe durch den Besteller bestehen.

4. Liefertermine, -bedingungen, Verzug und Abnahme

4.1 Verbindlichkeit der Liefertermine
Die in der Bestellung oder in sonstigen Vereinbarungen angegebenen Liefertermine sind verbindlich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Termine exakt einzuhalten. Eine vorzeitige Lieferung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

4.2 Lieferbedingungen und Incoterms
Die Lieferbedingungen richten sich nach den in der Bestellung angegebenen INCOTERMs und Fassung. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt „DDP – Delivered Duty Paid“ (geliefert verzollt) gemäß den Incoterms in der letztgültigen Fassung als vereinbart. Der Liefertermin ist erfüllt, wenn die Lieferung entsprechend den vereinbarten Incoterms an der vom Besteller genannten Empfangsstelle eingegangen ist und alle erforderlichen Dokumente, einschließlich Lieferschein und ggf. Qualitätsdokumente, übergeben wurden.

4.3 Verzugseintritt
Der Auftragnehmer gerät in Verzug, wenn er den vereinbarten Liefertermin nicht einhält und die Verzögerung nicht durch höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen oder andere unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse verursacht wurde. Ein Verzug tritt ebenfalls ein, wenn der Auftragnehmer die Bestimmungen des vereinbarten Incoterms verletzt und die Lieferung dadurch verspätet beim Besteller eintrifft.

4.4 Höhere Gewalt
Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs der Vertragspartner liegen, befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten. Diese Befreiung gilt jedoch nicht, wenn die Ereignisse erst zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der Auftragnehmer bereits in

Verzug befindet, Beide Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren sich unverzüglich über Art, Dauer, Auswirkungen und erforderliche Maßnahmen zu informieren und nach Treu und Glauben geeignete Anpassungen vorzunehmen. Auf Verlangen sind angemessene Nachweise vorzulegen.

4.5 Informationspflicht und Verlängerung der Lieferzeit
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vereinbarten Liefertermine einzuhalten. Eine Verzögerung von bis zu zwei Werktagen nach dem bestätigten Liefertermin wird nur akzeptiert, sofern sie den Produktions- oder Logistikprozess des Bestellers nicht erheblich beeinträchtigt. Überschreitungen dieser Frist sind dem Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen und bedürfen dessen ausdrücklicher Zustimmung. Stimmt der Besteller der verzögerten Lieferung oder Leistung schriftlich zu, verlängert sich die Lieferzeit um den vom Besteller schriftlich mitgeteilten Zeitraum. Alle vertraglichen und gesetzlichen Rechte des Bestellers bleiben hiervon unberührt.

4.6 Pauschalierter Verzugsschaden
Bei Nichteinhaltung der Liefertermine durch den Auftragnehmer leistet dieser, ohne dass ein konkreter Schaden nachgewiesen werden muss, einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 0,5 % des vereinbarten Gesamtpreises je volle Woche der Verspätung, jedoch insgesamt höchstens 5 % des Gesamtpreises. Der Besteller behält sich vor, weitergehende gesetzliche Ansprüche geltend zu machen.

4.7 Schadensersatz und Mehrkosten
Der Anspruch auf Schadensersatz bei Nichteinhaltung der Liefertermine umfasst alle Mehrkosten, die durch die verspätete Lieferung oder Leistung entstehen. Hierzu zählen insbesondere zusätzliche Transportkosten, Produktionsausfälle, Vertragsstrafen, Ersatzbeschaffung, Lagerkosten und Personalmehraufwand. Die Annahme einer nicht fristgerechten Lieferung oder Leistung durch den Besteller bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

4.8 Mängelrüge und Abweichung
Abweichend von § 377 UGB gilt eine Mängelrüge des Bestellers als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Warenübernahme oder, bei versteckten Mängeln, innerhalb von 3 Werktagen nach deren Entdeckung beim Auftragnehmer eingeht. Die Mängelrüge hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen.

4.9 Wareneingang, Prüfung und Abnahme
Der Besteller prüft die Liefergegenstände bei Anlieferung nur hinsichtlich Identität und Quantität sowie auf äußerlich erkennbare Transportschäden. Eine weitergehende mögliche oder erforderliche Prüfung findet erst später im Rahmen der Nutzung oder Verarbeitung statt. Eine ausdrückliche schriftliche Abnahme durch den Besteller ist nicht erforderlich, es sei denn, es handelt sich um Erstmuster, Prototypen, sicherheits- oder qualitätskritische Bauteile oder Leistungen, für die eine gesonderte Abnahme vereinbart wurde oder Teile, die als solche in den Dokumenten ausdrücklich gekennzeichnet worden sind. In diesen Fällen darf eine Serienfertigung oder Weiterverarbeitung erst nach schriftlicher Freigabe des Bestellers erfolgen; eine stillschweigende oder konkludente Abnahme ist ausgeschlossen. Unterfertigungen auf Lieferscheinen oder Gegenscheinen sowie geleistete Zahlungen stellen kein Anerkenntnis der Vollständigkeit oder Richtigkeit der Lieferung dar.

5. Gewährleistung und Mangelrüge

5.1 Der Auftragnehmer garantiert, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik, allen relevanten Sicherheitsvorschriften, technischen Vorschriften sowie den vereinbarten technischen Daten entsprechen. Die Lieferungen müssen die vereinbarte Beschaffenheit und Haltbarkeit aufweisen und frei von Mängeln sein. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

5.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate nach Inbetriebnahme oder Einbau, längstens jedoch 30 Monate nach Lieferung, sofern keine längere Frist vereinbart wurde oder gesetzlich gilt. Für Verschleißteile oder entsprechend gekennzeichnete Bauteile kann eine verkürzte Frist gelten, sofern dies in der Bestellung oder technischen Spezifikation ausdrücklich vorgesehen ist. Bei Ersatzlieferung oder Nachbesserung beginnt die Gewährleistungsfrist für die betroffenen Teile neu.

5.3 Mängel sind innerhalb der Gewährleistungsfrist vom Auftragnehmer kostenfrei und unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Aufforderung durch den Besteller, durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beheben. Der Besteller wählt zwischen Nachbesserung oder Ersatzlieferung, es sei denn, eine Option ist nachweislich unverhältnismäßig oder technisch unzumutbar. Die Frist zur Mangelbeseitigung beginnt generell mit dem Tag des Eingangs der Mängelanzeige beim Auftragnehmer. Sind für die Mangelbeseitigung offensichtlich weitere Informationen oder Zugänge erforderlich, beginnt die Frist mit der Bereitstellung dieser. Eine Verlängerung der Frist ist nur zulässig, wenn der Besteller die Bereitstellung ohne sachlichen Grund verzögert. Verzögerungen durch Subunternehmer oder fehlende Ersatzteile befreien nicht von der Fristverpflichtung.
5.4 Erfolgt keine fristgerechte Beseitigung des Mangels, ist der Besteller berechtigt, eine erneute Nacherfüllung zu verlangen, Schadensersatz geltend zu machen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. In dringenden Fällen – insbesondere bei Sicherheitsrisiken, Betriebsstörungen oder wirtschaftlichen Nachteilen – kann der Besteller den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers selbst oder durch Dritte beheben lassen. Der Auftragnehmer wird – soweit zumutbar – vorab informiert. Die entstehenden Kosten werden marktüblich abgerechnet.

5.5 In besonders dringenden Fällen zur Vermeidung akuter Schäden ist der Besteller berechtigt, die Mangelbehebung ohne vorherige Fristsetzung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Auftragnehmers durchzuführen. Ein Widerspruch gegen die Selbstvornahme ist ausgeschlossen, wenn eine Frist bereits erfolglos verstrichen ist.

5.6 Wird die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert, ist der Besteller nach schriftlicher Abmahnung berechtigt, bei erneutem Mangel auch vom gesamten Vertrag hinsichtlich noch nicht erfüllter Teillieferungen zurückzutreten.

5.7 Wird der Besteller aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsbestimmungen von Dritten in Anspruch genommen und ist die Ursache auf eine mangelhafte Lieferung des Auftragnehmers zurückzuführen, so hat der Auftragnehmer den Besteller von sämtlichen Ansprüchen freizustellen und den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dies gilt insbesondere, wenn der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Maßstäben selbst für den Produktschaden haftbar wäre. Ergänzend gelten die Regelungen zur Produkthaftung und Rückrufverantwortung gemäß diesen Einkaufsbedingungen.

5.8 Ergänzend gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen, sofern diese Einkaufsbedingungen oder die schriftlichen Bestellungen oder sonstige Verträge keine abweichenden oder weitergehenden Regelungen enthalten.

5.9 Die Anzeige eines Mangels hemmt die Gewährleistungsfrist bis zur vollständigen Behebung. Gleiches gilt für Zahlungsfristen hinsichtlich mangelhafter Lieferteile.

5.10 Mangelhafte Teile sind nach Mitteilung durch den Besteller an den Auftragnehmer zurückzusenden. Die Kosten der Rücksendung trägt der Auftragnehmer, sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde. Ersatz- oder Reparaturteile sind DDP (gemäß jeweils gültiger INCOTERMS) an den Besteller zu liefern. Die Durchlaufzeit darf die ursprüngliche Lieferzeit oder 10 Werktage nicht überschreiten.

5.11 Ein Serienmangel liegt vor, wenn bei mehr als 3 % der gleichen Komponenten innerhalb eines Auftrags oder Abrufs ein identischer Mangel festgestellt wird. In diesem Fall hat der Auftragnehmer die gesamte betroffene Serienlieferung auf eigene Kosten nach Wahl des Bestellers vollständig nachzubessern oder zu ersetzen, sofern wirtschaftlich und technisch verhältnismäßig. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, noch nicht ausgelieferte oder betroffene Chargen eigenverantwortlich zu prüfen.

5.12 Bei erheblichen Mängeln kann der Besteller eine Pauschalverrechnung zur Abgeltung von Zusatzaufwand (z. B. Aus-/Einbau, Transport, Dokumentation) vornehmen, wenn der Mangel nicht binnen 10 Werktagen ab Anzeige behoben wird. Die Pauschale wird in Rechnung gestellt oder in Abzug gebracht.

5.13 Erfolgt die Mangelbeseitigung innerhalb dieser Frist ohne zusätzlichen Aufwand für den Besteller, kann dieser auf die Verrechnung der Pauschale verzichten.

6. Produkthaftung, Freistellung und Versicherungsschutz

6.1 Verantwortung und Freistellung
Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, verpflichtet er sich, den Besteller auf erste Anforderung von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, sofern die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt und er gegenüber Dritten selbst haftet. Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, dem Besteller alle notwendigen und angemessenen Aufwendungen zu ersetzen, die sich aus einer vom Auftragnehmer verursachten Rückrufaktion ergeben. Falls eine gemeinsame Haftung nach §§ 1301, 1302 ABGB besteht, trägt der Auftragnehmer die Kosten anteilig entsprechend seinem Verschuldensanteil. Der Besteller wird den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – über Inhalt und Umfang der Rückrufmaßnahmen informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
Einwendungen gegen die Freistellungsverpflichtung sind ausgeschlossen, sofern die Verantwortung des Auftragnehmers nachweislich gegeben ist.

6.2 Produkthaftpflichtversicherung
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit

einer angemessenen Deckungssumme abzuschließen und aufrechtzuerhalten, mindestens jedoch in Höhe von pauschal EUR 5,0 Mio. pro Personen- und Sachschaden. Diese Verpflichtung gilt auch für Händler und Distributoren, insbesondere wenn sie als Importeure oder Private-Label-Anbieter auftreten oder nach geltendem Recht eine Herstellerverantwortung übernehmen. Auf Verlangen des Bestellers hat der Auftragnehmer den Nachweis über den bestehenden Versicherungsschutz zu erbringen. Sollte der Auftragnehmer über keine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung verfügen, kann der Besteller den Vertrag außerordentlich kündigen.

7. Rechte Dritter und Schutzrechte

7.1 Haftung für Schutzrechtsverletzungen
Der Auftragnehmer haftet dafür, dass die von ihm gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen ohne Verletzung von Rechten Dritter, insbesondere gewerblicher Schutzrechte, vom Besteller verwendet oder weiterveräußert werden können.

7.2 Freistellung bei Schutzrechtsverletzungen
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Besteller bei der Verletzung von Rechten Dritter, einschließlich gewerblicher Schutzrechte, auf erste Anforderung von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen den Besteller geltend machen. Der Auftragnehmer übernimmt sämtliche Kosten und Schäden, die dem Besteller in diesem Zusammenhang entstehen.

7.3 Schutzrechte bei Entwicklungsleistungen und gemeinsamen Ergebnissen
Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung eines Auftrags im Auftrag des Bestellers technische Entwicklungen, Anpassungen, Software, Konstruktionen, Designs oder sonstige schutzrechtsfähige Leistungen erbringt, stehen sämtliche hieraus entstehenden Rechte, insbesondere Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte sowie etwaige Nutzungs- und Verwertungsrechte, ausschließlich dem Besteller zu, sofern diese Leistungen durch Vorgaben, Mitarbeit oder Finanzierung des Bestellers initiiert oder mitveranlasst wurden.
Der Auftragnehmer räumt dem Besteller hierzu ein ausschließliches, übertragbares, unbefristetes, weltweites und uneingeschränktes Nutzungs- und Verwertungsrecht an allen im Rahmen der Auftragsausführung entstandenen Ergebnissen ein, einschließlich aller Zwischenergebnisse, Dokumentationen und Quellunterlagen. Dies umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, Weiterentwicklung, Vervielfältigung und Lizenzvergabe an Dritte. Sofern schutzrechtsfähige Ergebnisse gemeinschaftlich entwickelt werden und keine anderweitige schriftliche Regelung getroffen wurde, gelten diese Rechte als gemeinsames Eigentum mit vorrangigem Nutzungsrecht des Bestellers für eigene und kundenseitige Anwendungen. Der Auftragnehmer darf diese Ergebnisse nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers für andere Kunden, eigene Zwecke oder zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten verwenden.
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich über etwaige Schutzrechtsanmeldungen oder schutzfähige Entwicklungen zu informieren, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehen. Die Anmeldung etwaiger gewerblicher Schutzrechte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers

8. Umwelt-, Qualitätsmanagement und Produktkonformität

8.1 Qualitätsmanagement und Produktspezifikation
Der Auftragnehmer gewährleistet, dass alle Lieferungen und Leistungen den in der Bestellung festgelegten technischen Spezifikationen, einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Normen entsprechen. Die gelieferten Produkte müssen dem Stand der Technik entsprechen, frei von Mängeln sein und sämtliche vertraglich vereinbarten Qualitätsanforderungen erfüllen. Der Auftragnehmer betreibt ein wirksames Qualitätsmanagementsystem gemäß ISO 9001:2015 oder einem gleichwertigen Standard und richtet dieses bei sicherheitsrelevanten Anwendungen auf erhöhte Anforderungen aus. Soweit erforderlich, sind branchenspezifische Zertifizierungen wie ISO 14001, IATF 16949 oder VDA 6.3 nachzuweisen. Der Auftragnehmer dokumentiert seine qualitätsrelevanten Maßnahmen in geeigneter Form und stellt diese auf Anforderung zur Verfügung.

8.2 Einhaltung von EU- und Drittlandsvorschriften
Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung aller geltenden EU-Richtlinien und Verordnungen, unabhängig vom Produktions- oder Lieferstandort, sofern die Produkte in die EU eingeführt, dort weiterverarbeitet oder von dort aus exportiert werden. Dies umfasst insbesondere: RoHS (2011/65/EU), REACH (EG 1907/2006), WEEE (2012/19/EU), Ecodesign (2009/125/EG) sowie CSDDD (EU/2024/1760). Sofern bekannt ist, dass Produkte oder Komponenten in Drittländer exportiert werden – oder wenn dies durch den Besteller mitgeteilt wird – verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Prüfung und Einhaltung der jeweils relevanten länderspezifischen Vorschriften (z. B. US-TSCA, Proposition 65, FCC, FDA, UL, ITAR, EAR, China RoHS). Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle erforderlichen Konformitätsnachweise wie CE-Erklärungen, Sicherheitsdatenblätter oder Material-Compliance-Dokumente vorliegen und dem Besteller auf Anforderung vollständig und unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

8.3 Umweltmanagement und Stoffregulierung
Der Auftragnehmer betreibt auf Anforderung ein Umweltmanagementsystem gemäß ISO 14001 oder einem gleichwertigen Standard. Er stellt sicher, dass sämtliche eingesetzten Stoffe ordnungsgemäß registriert und zugelassen sind. Der Einsatz verbotener oder beschränkter Stoffe gemäß REACH, RoHS oder vergleichbaren Vorschriften ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer ist für die Rücknahme und umweltgerechte Entsorgung betroffener Produkte verantwortlich. Weitere umweltbezogene Anforderungen des Bestellers (z. B. CO_2-Reduktion, Energieeffizienz) sind vom Auftragnehmer einzuhalten.

8.4 Rückverfolgbarkeit
Der Auftragnehmer gewährleistet die Rückverfolgbarkeit aller gelieferten Produkte mindestens auf Chargen- oder Lieferlosebene. Bei erkannten Fehlern ist eine eindeutige Eingrenzung betroffener Teile sicherzustellen. Das Rückverfolgungssystem ist dem Besteller auf Anforderung offenzulegen, sodass dieser im nötigen Umfang eigene Feststellungen treffen kann. Ein Fehlen der Rückverfolgbarkeit wird als wesentlicher Vertragsverstoß gewertet.

8.5 Vorlieferantenbindung und Prüfhoheit
Der Auftragnehmer verpflichtet seine Vor- und Unterlieferanten zur Einhaltung gleichwertiger Qualitäts- und Umweltstandards. Vom Besteller ausgesprochene Lieferantenfreigaben oder -sperren gelten auch für Vorlieferanten. Die vom Besteller ermittelten Prüf- und Messergebnisse gelten als verbindlich, sofern sie nicht nachweislich unzutreffend sind.

8.6 Audit- und Einsichtsrechte
Der Besteller ist berechtigt, nach angemessener Vorankündigung Audits oder Inspektionen bei Produktions- und Geschäftsprozessen des Auftragnehmers durchzuführen. Der Auftragnehmer gestattet Einsicht in relevante qualitäts- und compliancebezogene Unterlagen und stellt auf Anforderung Prüfberichte, Dokumentationen oder Referenzmuster bereit.

8.7 Anzeigepflicht bei Stoffverstößen und Konfliktmaterialien
Der Auftragnehmer informiert den Besteller unverzüglich schriftlich, wenn ein Produkt oder Bestandteil verbotene oder eingeschränkte Stoffe gemäß REACH, RoHS oder vergleichbaren Vorschriften enthält oder enthalten könnte – insbesondere auch sogenannte Konfliktmineralien (z. B. Tantal, Zinn, Wolfram, Gold) im Sinne der EU-Verordnung (EU) 2017/821. Die Herkunft und Lieferkette dieser Materialien sind auf Anforderung vollständig offen zu legen. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass keine Produkte in Verkehr gebracht werden, die gegen geltende Stoffverbote oder unionsrechtliche Sorgfaltspflichten verstoßen. Bei benannten Exportländern ist der Auftragnehmer verpflichtet, auch deren spezifische chemikalien- oder produktrechtliche Vorschriften zu prüfen und einzuhalten. Er hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Lieferung nicht konformer Produkte zu verhindern und gesetzeskonforme Alternativen bereitzustellen.

8.8 Sanktionen bei Verstößen
Verstöße gegen die Anforderungen aus diesem Abschnitt berechtigen den Besteller zur Ablehnung der Lieferung, zum Rücktritt vom Vertrag sowie zur Geltendmachung sämtlicher daraus resultierender Schäden. Dazu zählen insbesondere Rückrufkosten, Importverzögerungen, behördliche Maßnahmen, Vertragsstrafen sowie Ansprüche Dritter. Der Auftragnehmer haftet auch für Verstöße seiner Vorlieferanten und hat den Besteller auf erstes Anfordern umfassend freizustellen.

9. Social Responsibility & Nachhaltigkeitsverpflichtung

9.1 Soziale, ethische und menschenrechtliche Standards
Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung international anerkannter Arbeits- und Sozialstandards, einschließlich des Verbots von Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung und unfairer Arbeitsbedingungen. Die Menschenrechte entlang der gesamten Lieferkette sind zu wahren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung ethischer Geschäftspraktiken und zur Vermeidung von Korruption, Bestechung und unlauterem Wettbewerb. Transparenz und Integrität sind in allen geschäftlichen Handlungen sicherzustellen.

9.2 Regulatorischer Status des Bestellers
Der Besteller ist nach derzeitiger unionsrechtlicher Definition nicht als „Marktteilnehmer“ oder „Unionseinführer“ im Sinne der Verordnung (EU) 2023/1115 über entwaldungsfreie Lieferketten (EUDR) oder der Verordnung (EU) Nr. 2017/821 (Konfliktmineralienverordnung) anzusehen. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe entsprechender Erklärungen oder Nachweise besteht daher für den Besteller nicht, sofern dieser nicht ausdrücklich als Inverkehrbringer, Importeur oder Hersteller im produktspezifischen Unionsrecht benannt ist. Die Einhaltung sämtlicher geltender nationaler, internationaler und unionsrechtlicher Vorschriften – insbesondere solcher zum Umwelt-, Produkt- und Lieferkettenrecht obliegt ausschließlich dem Auftragnehmer. Der Besteller behält sich vor, von einer gesonderten Unterzeichnung externer Kunden- oder Lieferantenformulare abzusehen, kann jedoch im Einzelfall geeignete Nachweise über die Einhaltung dieser Verpflichtungen beim Auftragnehmer anfordern.

9.3 Kontrolle und Reaktion auf Abweichungen
Der Besteller ist berechtigt, die Einhaltung einer CSR- und Compliance-Vorgabe im Zuge von Audits zu überprüfen. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen Nachweise zu erbringen. Abweichungen oder Verstöße sind dem Besteller unverzüglich mitzuteilen. Der Besteller behält sich vor, bei Nichteinhaltung geeignete Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich Rückabwicklung laufender Verträge und Beendigung der Geschäftsbeziehung aus wichtigem Grund.

10. Beistellungen und berechnete Materialien

10.1 Eigentum an Beistellungen und berechneten Materialien
Vom Besteller zur Verfügung gestellte Werkzeuge, Modelle, Muster, Materialien, Zeichnungen oder vergleichbare Gegenstände, die nicht berechnet werden (unentgeltliche Beistellungen), bleiben uneingeschränktes Eigentum des Bestellers. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese ordnungsgemäß, getrennt von anderen Materialien zu lagern, eindeutig zu kennzeichnen und ausschließlich für Zwecke des jeweiligen Auftrags zu verwenden. Materialien oder Komponenten, die dem Auftragnehmer gegen gesonderte Berechnung überlassen werden (entgeltliche Überlassung), gelten als unter einfachem Eigentumsvorbehalt geliefert. Das Eigentum verbleibt beim Besteller, bis der volle Kaufpreis entrichtet ist. Die Weiterverarbeitung, Vermischung oder Veräußerung dieser Materialien ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig. Für Verlust, Beschädigung oder unsachgemäße Verwendung sowohl beigestellter Materialien als auch solcher berechneten Materialien, deren Eigentum mangels vollständiger Bezahlung noch beim Besteller liegt, haftet der Auftragnehmer in voller Höhe des Wiederbeschaffungswerts bzw. des eingetretenen Schadens.

10.2 Rückgabe der Beistellungen
Nach Beendigung der Zusammenarbeit sind die Beistellungen ohne besondere Aufforderung an den Besteller zurückzusenden, sofern sie nicht bestimmungsgemäß verbraucht wurden oder der Besteller schriftlich einer anderweitigen Verwendung zugestimmt hat.

10.3 Versicherung der Beistellungen
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die dem Besteller gehörenden Beistellungen zum Neuwert auf eigene Kosten handelsüblich, mindestens jedoch gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.

10.4 Rückforderung von Werkzeugkosten
Hat der Besteller die Werkzeugkosten des Auftragnehmers übernommen, so ist er berechtigt, diese Kosten zurückzufordern, wenn der Auftragnehmer wiederholt mangelhafte Ware geliefert hat und der Mangel nicht auf einem normalen Verschleiß des Werkzeugs beruht.

11. Verpackung

11.1 Allgemeine Verpackungsvorschriften
Der Liefergegenstand muss sachgerecht, handelsüblich und gemäß den zum Zeitpunkt der Auftragserfüllung geltenden EU-Richtlinien zur Reduzierung von Verpackungsabfällen und zur Förderung der Kreislaufwirtschaft verpackt sein. Die Verpackung muss allen technischen, gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere der EU-Verpackungsverordnung und der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle.
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Verpackungen nach den Vorgaben des Bestellers zurückzunehmen und fachgerecht zu entsorgen oder wiederzuverwenden.

11.2 Umweltfreundliche Verpackungsmaterialien und Recyclingpflichten
Verpackungen und Füllmaterialien sind, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, aus recyclebaren oder wiederverwendbaren Materialien zu gestalten. Der Einsatz von Einwegkunststoffen oder nicht recyclingfähigen Materialien ist auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Das Verpackungsvolumen ist auf das technisch und logistisch notwendige Maß zu reduzieren. Sofern gesetzlich vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Verpackungen in den entsprechenden nationalen Systemen, wie Verpackungsregister, etc., zu registrieren und die geltenden Recyclingquoten nachweislich einzuhalten. Bei Verstößen gegen diese Vorgaben behält sich der Besteller das Recht vor, die Verpackung auf Kosten des Auftragnehmers zurückzusenden oder die Entsorgung entsprechend dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung zu stellen.

12. Datenspeicherung,- schutz

12.1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
Der Besteller speichert und verarbeitet die Daten des Auftragnehmers gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen, insbesondere nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG). Die Daten werden ausschließlich für die Abwicklung der vertraglichen Beziehungen und zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen verwendet. Eine Weitergabe personenbezogener Daten durch den Besteller an Dritte erfolgt nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben oder soweit dies für die Vertragsabwicklung erforderlich ist.

12.2 Pflichten des Auftragnehmers im Umgang mit personenbezogenen Daten
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche personenbezogenen Daten, die er im Rahmen der Zusammenarbeit vom Besteller erhält oder auf die er Zugriff hat, ausschließlich zur Vertragserfüllung zu verarbeiten und nach Maßgabe der jeweils geltenden Datenschutzgesetze (insbesondere DSGVO, DSG sowie anwendbare Drittstaatregelungen) zu schützen. Eine Weitergabe an Dritte oder Nutzung zu eigenen Zwecken ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig. Sofern der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Bestellers verarbeitet oder Zugriff auf Systeme/Netzwerke des Bestellers erhält, verpflichtet er sich zur Unterzeichnung einer gesonderten Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO bzw. gleichwertiger Regelungen außerhalb des EU/EWR-Raumes. Der Auftragnehmer hat dabei auch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) nach dem Stand der Technik nachzuweisen.

12.3 Haftung und Freistellung
Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden, die dem Besteller durch eine nicht DSGVO-konforme oder rechtswidrige Verarbeitung personenbezogener Daten im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers entstehen. Der Auftragnehmer stellt den Besteller von sämtlichen Ansprüchen Dritter sowie behördlichen Maßnahmen frei, die aus einem Verstoß des Auftragnehmers oder seiner Unterauftragnehmer gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen resultieren.

13. Informationssicherheit / ISMS

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ein dem Stand der Technik entsprechendes Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS) zu betreiben, das den Anforderungen der NIS2-Richtlinie (EU) 2022/2555 oder gleichwertigen nationalen Vorgaben entspricht. Auf Anforderung sind dem Besteller geeignete Nachweise (z. B. ISO/IEC 27001) vorzulegen. Sicherheitsvorfälle mit Bezug zur Leistungserbringung sind dem Besteller unverzüglich mitzuteilen.

14. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand, Schiedsgerichtsbarkeit und Teilunwirksamkeit

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der jeweilige Sitz des Bestellers, auch dann, wenn die Übergabe ordnungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Besteller gilt ausschließlich das materielle Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Der Besteller ist berechtigt, Klage entweder am Sitz des Auftragnehmers oder am Sitz des jeweiligen Bestellers zu erheben. Für Klagen des Auftragnehmers ist ausschließlich das für den Sitz des jeweiligen Bestellers sachlich und örtlich zuständige Gericht zuständig.
Bei Lieferverträgen mit Auftragnehmern mit Sitz außerhalb der Europäischen Union, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika kann der Besteller alternativ zur staatlichen Gerichtsbarkeit die Durchführung eines Schiedsverfahrens verlangen. Dieses Schiedsverfahren wird nach Wahl des Bestellers entweder gemäß den Schiedsregeln des Vienna International Arbitral Centre (VIAC) oder der Internationalen Handelskammer (ICC) durchgeführt. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Wien, die Verfahrenssprache ist Deutsch oder Englisch. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt eins, sofern nicht gesetzlich etwas anderes zwingend vorgesehen ist.

Die rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

Gültige Fassung vom September 2025
Wittmann Technology GmbH, Austria
Wittmann Battenfeld GmbH, Austria

--- end ---